

ARGUMENTARIUM AVIG-REVISION

Referendum gegen die Revision der Arbeitslosenversicherung (AVIG)

Weniger Sicherheit, weniger Schutz – NEIN zum Abbau bei der Arbeitslosenversicherung

Was ist von einer Versicherung zu halten, die ausgerechnet dann, wenn sie am stärksten gebraucht wird, die Leistungen kürzt und die Prämien heraufsetzt? Man stelle sich vor, die Krankenkassen würden mitten in einer Grippewelle für über 55jährige und unter 30jährige nur noch die Hälfte der Kosten für Grippemedikamente und Spitalaufenthalte bezahlen und gleichzeitig die Prämien heraufsetzen. Zurecht würde man ein solches Verhalten als Beschiss bezeichnen.

Doch genau das macht das Parlament jetzt bei der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Mitten in der Krise werden die Leistungen gekürzt und die Beiträge heraufgesetzt. Nach der in der Märzsession beschlossenen AVIG-Revision wird die Arbeitslosenversicherung massiv verschlechtert. Dagegen hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund zusammen mit anderen Gewerkschaften und linken Parteien das Referendum ergriffen.

Eine gute Arbeitslosenversicherung für eine leistungsfähige Schweizer Wirtschaft

Die Schweiz gehört zusammen mit den nordischen Ländern zu den Staaten mit dem erfolgreichsten Arbeitslosenversicherungssystem. Mit einer sozialpartnerschaftlichen Organisation der Arbeitslosenversicherung (Marktanteil der Gewerkschaften: 35 Prozent) wird eine vergleichsweise tiefe Arbeitslosigkeit erreicht – das heisst, Arbeitslose werden relativ rasch wieder erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert. Im europäischen Vergleich liegt die Schweiz beim Einkommensersatz von durchschnittlich 75 Prozent zwar im vorderen Bereich, mit einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 18 Monaten belegt sie hingegen nur noch das Mittelfeld.

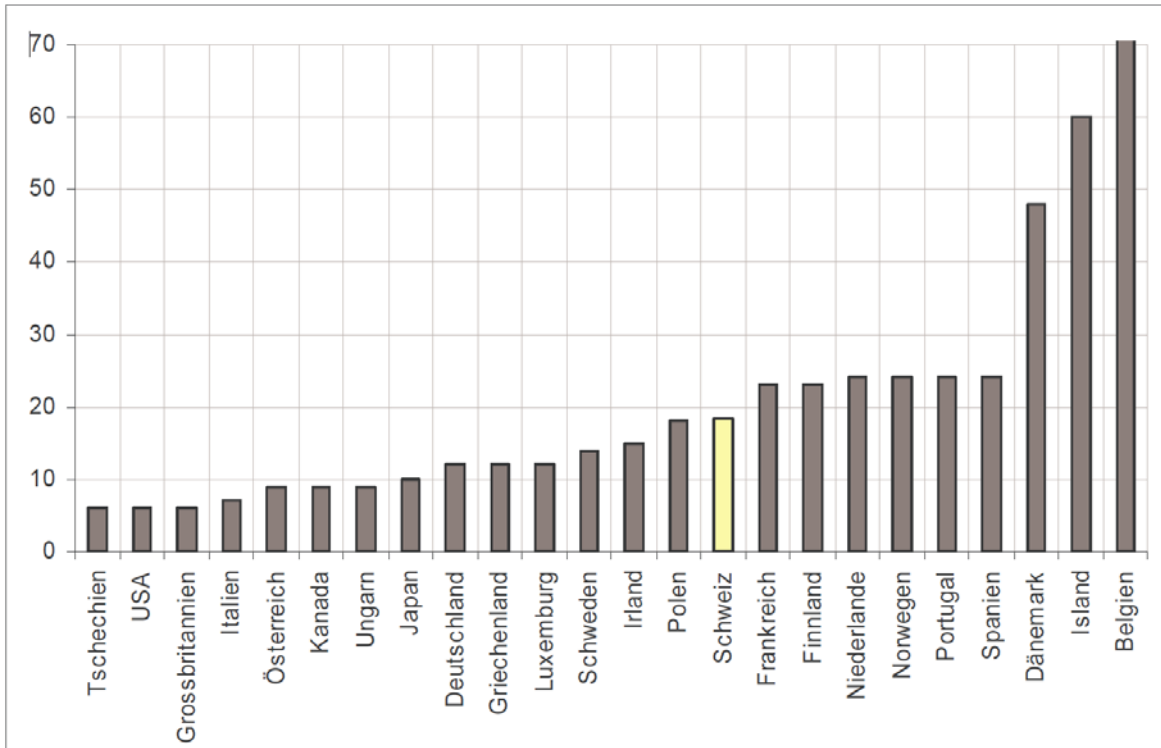


Abb.: Bezugsdauer der Arbeitslosenversicherung (in Monaten) im internationalen Vergleich

Diese Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind von grosser sozialer und volkswirtschaftlicher Bedeutung. Indem das AVIG das individuelle Einkommen der Versicherten im Falle von Arbeitslosigkeit sichert, stützt sie in Jahren hoher Arbeitslosigkeit die gesamtwirtschaftliche Kaufkraft. Die Arbeitsintegrationsmassnahmen der Versicherung helfen, dass eine arbeitslose Person wieder rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert wird.

Die gegenwärtige Krise zeigt, wie wichtig eine leistungsfähige Arbeitslosenversicherung ist. Mit der Möglichkeit, die Kurzarbeitsdauer zu verlängern und die Zahl der Taggelder auf 520 Tage zu erhöhen, können zusätzlich Arbeitslosigkeit bzw. Aussteuerungen verhindert werden.

Neue Studien (z.B. der OECD) zeigen, dass eine Arbeitslosenversicherung mit guten Leistungen (u.a. einer ausreichenden Bezugsdauer und Ersatzquote) die Beschäftigungschancen und die Lohnentwicklung von Arbeitslosen dauerhaft verbessert. Die Arbeitslosen haben mehr Zeit, einen ihren Fähigkeiten entsprechende Stelle zu finden. Eine schlechte Arbeitslosenversicherung hingegen zwingt Arbeitslose dazu, möglichst rasch eine Stelle anzunehmen. Und zwar auch eine Stelle, bei der sie ihr Know-how nicht einbringen können. Das erhöht die Gefahr, dass z.B. früheres Wissen entwertet wird. Länder, die die Leistungen der Arbeitslosenversicherungen kürzen, können deshalb Produktivitätseinbussen erleiden.

Die Arbeitnehmenden erkaufen sich mit ihren Lohnbeiträgen einen hohen Grad an sozialer Absicherung und haben damit als versicherte Personen ein Anrecht auf entsprechend gute Leistungen. Dies ist in der Schweiz, die im europäischen Vergleich lediglich einen minimalen Kündigungsschutz bietet, besonders wichtig. Im Krisenfall konnten die Schweizer Arbeitnehmenden wenigstens auf eine einigermaßen leistungsfähige Arbeitslosenversicherung zählen. Werden die Leistungen der Versicherung weiter abgebaut, müsste konsequenterweise der Kündigungsschutz ausgebaut werden.

Eine Arbeitslosenversicherung muss Schulden machen dürfen

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Krisenversicherung: Sie wird dann besonders beansprucht, wenn die Konjunktur lahmt und die Arbeitslosigkeit hoch ist. Dann ist es auch normal, dass die Versicherung Schulden macht. Zum einen steigen in diesen Zeiten die Ausgaben für das Arbeitslosengeld, die so genannten Taggelder, zum anderen gehen wegen der höheren Zahl der Arbeitslosen und dem eventuellen Sinken der Löhne auch die Einnahmen zurück.

Auf der anderen Seite wird die Arbeitslosenversicherung in der Hochkonjunktur weniger beansprucht. Die Ausgaben sinken stark und die Einnahmen steigen wegen der wieder höheren Löhne. In diesen Phasen ist es möglich, die Schulden der Arbeitslosenversicherung aus der Krise wieder abzubauen.

Zahlen und Fakten: Die Schulden der Arbeitslosenversicherung

Im Sommer 2010 betragen die Schulden der Arbeitslosenversicherung knapp 7 Milliarden Franken.

Nach der Arbeitsmarktkrise der 90er Jahre hatte die Arbeitslosenversicherung Schulden in der Höhe von 8,8 Milliarden Franken. Diese wurden innert vier Jahren wieder abgebaut.

Es ist vernünftig, dass die Arbeitslosenversicherung in der Krise Schulden macht, denn mit diesem Geld wird die Konjunktur gestützt. Man stelle sich vor, die Hunderttausenden von Arbeitslosen bekämen in der Wirtschaftskrise keine Lohnausfallentschädigung (Taggeld) von einer Arbeitslosenversicherung. Leidtragende wären nicht nur die betroffenen Arbeitslosen; Leidtragende wären auch die Vermieter, die auf ihre Mieteinnahmen verzichten müssten, die Detailhändler, die weniger Waren verkaufen könnten, die Handwerker, die weniger Aufträge bekämen... Leiden würde die ganze Wirtschaft, die Zahl der Arbeitslosen würde weiter steigen. Ein Teufelskreis nach unten würde in Gang gesetzt.

Die Arbeitslosenversicherung ist neben der AHV einer der wichtigsten Konjunkturpuffer in einer Wirtschaftskrise. Wenn wir ihre Leistungen beschneiden, schaden wir der gesamten Wirtschaft.

Zahlen und Fakten: Konjunkturpuffer

Die Arbeitslosenversicherung stützt die Konjunktur mit rund 4 Milliarden Franken

Natürlich dürfen auch bei der Arbeitslosenversicherung die Schulden nicht einfach unbegrenzt in den Himmel wachsen. Einnahmen und Ausgaben müssen mittelfristig im Einklang sein; Schuldenphasen und Phasen mit Überschüssen müssen sich abwechseln. Damit die Arbeitslosenversicherung nicht aus dem Gleichgewicht kommt, hat der Gesetzgeber im gültigen Arbeitslosenversicherungsgesetz mit einem besonderen Mechanismus vorgesorgt: Sobald die Schulden ein bestimmtes Mass der versicherten Lohnsumme übersteigen, kann der Bundesrat die Beiträge erhöhen.

Zahlen und Fakten: So funktioniert heute der Schuldenabbau

Übersteigen die Schulden der Arbeitslosenversicherung 2,5 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme kann der Bundesrat heute die Beitragssätze um maximal 0,5 Prozent erhöhen. Zusätzlich kann er für Einkommen zwischen 126'000 und 315'000 Franken einen Beitrag von 1 Prozent erheben (so genanntes „Solidaritätsprozent“). Diese Massnahmen führen zu Mehreinnahmen mehr als 1,3 Milliarden Franken pro Jahr. So wird in der Krise der Schuldenaufbau gestoppt, und wenn sich die Wirtschaft erholt, werden aufgelaufenen Schulden schnell wieder abgebaut.

Bevor allerdings Beiträge erhöht werden, muss sichergestellt sein, dass alle Beitragspflichtigen in gleichem Umfang in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Das ist heute nicht der Fall. Für Einkommen über 126'000 Franken müssen keine Arbeitslosenbeiträge mehr bezahlt werden. Der Versicherung entgehen so Einnahmen in der Höhe von rund 600 Millionen Franken pro Jahr. Würden die Bezüger dieser hohen und höchsten Einkommen sich wie alle anderen an der Finanzierung beteiligen wäre die Versicherung ohne Leistungsabbau ausreichen finanziert.

Die Arbeitslosenversicherung ist unterfinanziert

Das langfristige finanzielle Gleichgewicht der Arbeitslosenversicherung (Defizite in der Krise und Mehreinnahmen in der Hochkonjunktur) ist natürlich nur dann gesichert, wenn die Höhe der Einnahmen im längerfristigen Durchschnitt mit der Zahl der Arbeitslosen im richtige Mass ist. Das ist leider nicht mehr der Fall.

Die heutige Konstruktion der Versicherung geht von einer durchschnittlichen Zahl von 100'000 Arbeitslosen aus – in der Krise mehr, in der Hochkonjunktur weniger. Das ist unrealistisch: Sogar in den vergangenen fünf Jahren der Hochkonjunktur sank die Zahl der Arbeitslosen zu wenig. Trotz blühender Wirtschaft machte die Arbeitslosenversicherung deshalb Schulden.

Die Versicherung weist aber noch einen weiteren Konstruktionsfehler auf: Je mehr jemand verdient, desto weniger Beiträge muss er an die Arbeitslosenversicherung bezahlen.

Zahlen und Fakten: Wer zahlt wie viele Beiträge?

Weil der beitragspflichtige Lohn heute auf 126'000 Fr. begrenzt ist, müssen höhere Einkommen anteilmässig weniger in die ALV einzahlen als die tieferen Löhne. Bis zu einem Einkommen von 126'000 Franken beträgt heute der Beitrag 2 Prozent des Einkommens (Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen). Danach sinken die Beiträge laufend: Bei einem Einkommen von 200'000 Franken sind es noch 1,26 Prozent, bei 300'000 Franken 0,84 Prozent und bei 500'000 Franken

Einkommen sind es noch 0,5 Prozent. Wer 1 Million Franken verdient, zahlt an die Arbeitslosenversicherung nur noch einen Beitrag von 0,25 Prozent seines Einkommens.

Wegen dieser degressiven Beiträge entgehen der Arbeitslosenversicherung Millionen verloren.

Bei der letzten Revision der Arbeitslosenversicherung im Jahre 2003 hat man wegen falscher Annahmen über die Höhe der Durchschnittsarbeitslosigkeit die Beiträge von damals 3 auf heute 2 Prozent gesenkt und gleichzeitig das „Solidaritätsprozent“ auf höheren Einkommen gestrichen. Hätte man damals die Beiträge nur auf 2,2 Prozent statt auf 2 Prozent gesenkt und auf die Degression bei den höheren und höchsten Einkommen verzichtet, stände die Arbeitslosenversicherung heute ohne Schulden da. Und Leistungsabbau auf dem Buckel der Arbeitslosen wäre kein Thema.

Es ist gerecht, auch die hohen und höchsten Einkommen, wie bei der AHV, zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung mit dem vollen Beitrag auf dem gesamten Lohn heranzuziehen: Zum einen betrifft Massenarbeitslosigkeit die ganze Gesellschaft und nicht nur die Individuen, die ihre Stelle verloren haben. Also soll auch die ganze Gesellschaft – inklusive Spitzenverdiener – ihren Beitrag zu deren Bewältigung leisten. Dazu kommt, dass es nicht selten Spitzenverdiener sind – Manager, CEOs, Personalchefs –, die durch falsche Entscheide oder übereilte Entlassungen massgeblich an den Ursachen von Arbeitslosigkeit mitschuldig sind.

Das Beispiel: Abzocker zur Kasse bitten

Wer kennt Hans Ziegler, Jürg Fedler, Bjoern Bajan und Thomas Babacan? Diese vier Herren bilden die Konzernleitung der OC Oerlikon. 2008 hat sie einen Verlust von 422 Millionen Franken und 2009 ein Defizit von 592 Millionen Franken erwirtschaftet. Im letzten Jahr hat sie zudem 2600 Stellen abgebaut und bis zum nächsten Jahr will das Unternehmen weitere 1400 Stellen streichen.

Für die vierköpfige Geschäftsleitung hatten die Millionendefizite und Massentlassungen keine Folgen – zumindest keine negativen: Die Entschädigung für die Geschäftsleitung stieg im Vergleich zu 2008 von 5,1 auf 11,3 Millionen Franken. Von diesen 11,3 Millionen Franken bezahlten die Geschäftsleitungsmitglieder insgesamt nur 10'080 Franken Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, das sind 0,0225 Prozent ihres Lohnes. Oder für jeden von ihnen auf die Strasse gestellten Arbeitnehmer 2 Franken und 52 Rappen.

Die vier Geschäftsleitungsmitglieder von OC Oerlikon sind nur ein Beispiel für viele Abzocker-Manager: Sie verursachen Arbeitslosigkeit, wollen aber an die von ihnen verursachten Kosten nichts zahlen.

Deshalb: Bevor bei den Arbeitslosen durch Leistungsabbau gespart wird, sollen man zunächst die hohen und höchsten Einkommen zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung heranziehen.

AVIG-Revision: Sparen auf dem Buckel der Arbeitslosen

Die Mehrheit des Parlamentes hat mit der 4. AVIG-Revision einen anderen Weg zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung gewählt: Die hohen Einkommen weiterhin schonen, dafür höhere Beiträge für die Normalverdiener und massive Leistungskürzungen bei den Arbeitslosen.

Zahlen und Fakten: Wie wird künftig die Arbeitslosenversicherung finanziert?

Am stärksten werden die Arbeitslosen zur Kasse gebeten. Sie sollen in Form von schlechteren Leistungen insgesamt 622 Millionen Franken aufbringen.

Weitere 460 Millionen Franken zahlen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Einkommen bis zu 126'000 Franken durch eine Erhöhung der Beiträge um 0,2 Prozent auf 2,2 Prozent des Einkommens.

Die Einkommen zwischen 126'000 und 315'000 Franken müssen nur befristet, bis die Schulden der Arbeitslosenversicherung verschwunden sind, einen Beitrag von 1 Prozent (160 Millionen Franken) bezahlen. Einkommen über 315'000 Franken müssen gar keine Beiträge bezahlen.

AVIG-Revision: Nach 260 Tagen in die Sozialhilfe

Wenn heute jemand arbeitslos wird, hat er Anrecht auf 400 Taggelder, wenn er vorher mindestens während 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlt hat. Mit der AVIG-Revision wird eine arbeitslose Person neu bereits nach 260 Tagen ausgesteuert; sie bekommt kein Geld mehr von der Arbeitslosenversicherung und muss beim Sozialamt seiner Wohngemeinde Sozialhilfe beantragen. Wer jünger als 25 Jahre ist, wird sogar bereits nach 200 Tagen auf das Sozialamt geschickt. Und Jugendliche, die nach Schule oder Studium keine Stelle finden, werden schon nach 90 Tagen wieder aus der Versicherung geworfen und bekommen keine Unterstützung mehr.

Nur wer mindestens während eineinhalb Jahren Beiträge bezahlt hat und älter als 25 ist, kann wie bisher 400 Taggelder bei Arbeitslosigkeit beziehen.

Zahlen und Fakten: Weniger lange Taggeld		
Beitragszeit	Taggelder bisher	Taggelder neu
12 Monate	400	260
18 Monate	520 (ab Alter 55)	400
24 Monate		520 (ab Alter 55)
Schul- und Studienabgänger	200	90
Junge Arbeitnehmende bis 25	400	200

Junge sind von Verschlechterungen besonders betroffen

Von der Kürzung der Bezugsdauer von Taggeldern sind vor allem die jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und diejenigen Arbeitslosen betroffen, die älter als 55 sind.

Die jungen Erwachsenen bestraft man im neuen Gesetz aber nicht nur mit weniger Taggeldern (siehe Tabelle). Für alle jungen Berufsleute bis 30 Jahre werden die Kriterien zumutbarer Arbeit verschärft. Neu müssen sie jede Arbeit annehmen, ohne Rücksicht auf ihre Ausbildung, ihre Fähigkeiten und ihre bisherige Tätigkeit. Ein junger Maurer kann also gezwungen werden, eine Stelle als Verkäufer für Damenmode anzunehmen – oder umgekehrt.

Für diese Bestrafung büssen die jungen Erwachsenen ihr Leben lang. Sie verschlechtert ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt; ihnen nimmt man die Chance, sich im erlernten Beruf zu beweisen und Erfahrung zu sammeln. Wer mühsam eine Lehrstelle gesucht und seine Lehre abgeschlossen hat, muss sein Leben daher künftig unter Umständen mit Hilfsarbeiten verdienen.

Die Kürzung der Bezugsdauer für Taggelder hat aber nicht nur negative materielle Auswirkungen für die Jungen; es geht dabei nicht nur um Geld.

Wer in der Schweiz arbeitslos wird, bezieht nicht einfach nur Taggelder. Wer sich arbeitslos meldet, wird von der Arbeitslosenversicherung – konkret von den sogenannte regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) – auch betreut. Die RAV sind auf den Arbeitsmarkt und die Stellenvermittlung spezialisiert. Ihre Beraterinnen und Berater haben Zugang zu den Profilen von Tausenden von Stellen Suchenden. Die RAV sind die grösste Stellenvermittlung der Schweiz. Als Drehscheibe zwischen Arbeitgebern und Stellen Suchenden ist ihre Hauptaufgabe die rasche und nachhaltige Integration von Stellen Suchenden in den Arbeitsmarkt sowie die möglichst optimale Besetzung der Stellen, die dem RAV gemeldet wurden. Die RAV-Beraterinnen und -Berater schauen aber auch, dass die Jungen aktiv einen Job suchen. Notfalls bieten die RAVs auch Aus- und Weiterbildung an.

Wenn Junge schneller aus der Arbeitslosenversicherung geschmissen werden, müssen sich auch früher auf die Betreuung der RAV verzichten. Die Folge: Die Jungen werden sich selbst überlassen. Das Risiko, dass sie auf der Strasse oder bei der Fürsorge landen steigt.

Zahlen und Fakten: Auf Kosten der Jungen sparen

Auf Kosten der Jungen werden Leistungen in der Höhe von rund 100 Millionen Franken gestrichen.

Zwischenverdienst gilt nicht mehr als vollwertige Arbeit

Wer heute als Arbeitslose oder Arbeitsloser vorübergehend eine Stelle annimmt, bei der er oder sie weniger als im früheren Job verdient, bekommt von der Arbeitslosenversicherung eine Kompensationszahlung, die die Lohnlücke ausgleicht. Bei solchen Zwischenverdiensten handelt es sich oft um Teilzeitpensen oder weniger gut bezahlte Anstellungen. Bisher galten solche Bezahlungen (Zwischenverdienstlohn plus Kompensationszahlung) als vollwertige Löhne, die bei einer erneuten Arbeitslosigkeit als Basis für die Berechnung der Taggelder dienten. Neu soll die Kompensationszahlung aber nicht mehr angerechnet werden.

Mit der Streichung der Kompensationszahlung für die Ermittlung des versicherten Verdienstes reduziert sich die Attraktivität des Zwischenverdienstes massiv. Die neue Regelung bestraft jene Arbeitslosen, die bereit wären, über einen Zwischenverdienst eine vielleicht weniger attraktive und weniger gut bezahlte Stelle anzunehmen.

Die neue Regelung setzt auch einen Teufelskreis nach unten in Gang, besonders in jenen Branchen, in denen das Risiko, arbeitslos zu werden, besonders gross ist. Wer bereit ist einen Zwischenverdienst anzunehmen, bekommt bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Taggeld, was ihn wiederum zwingt, eine Stelle mit noch tieferem Lohn anzunehmen, usw.

Zahlen und Fakten: Sparen beim Zwischenverdienst

Mit der neuen Regelung beim Zwischenverdienst werden Leistungen in der Höhe von 79 Millionen Franken abgebaut.

Auch die Alten werden bestraft

Eine ähnlich unsinnige Regelung wie beim Zwischenverdienst hat sich das Parlament auch bei den über 55Jährigen Arbeitslosen ausgedacht.

Bisher konnten Erwerbslose über 55 insgesamt 520 Taggelder beziehen, wenn sie vorher 18 Monate lang Beiträge an die Versicherung bezahlt hatten. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass es ältere Arbeitnehmer besonders schwer haben, wieder eine Stelle zu finden; die Stellensuche dauert viel länger als bei Jüngeren.

Neu gilt diese verlängerte Bezugsdauer nur noch für Arbeitslose über 55, die während mindestens zwei Jahren Beiträge einbezahlt haben.

Das ist für ältere Arbeitnehmende hart: Wenn beispielsweise jemand im Alter von 57 Jahren – nach längerer Arbeitslosigkeit – endlich wieder eine Stelle findet, diese aber nach einem Jahr wieder verliert, weil sein Betrieb dicht macht, hat neu nur noch 400 Tage Zeit, einen neuen Job zu finden. Gelingt ihm das – im Alter von 60 – nicht, landet er in der Fürsorge.

Wer krank war oder einen Unfall hatte, hat doppelt Pech gehabt

Es gibt viele Gründe, unverschuldet arbeitslos zu sein. Der häufigste ist wohl der, dass man von seinem Arbeitgeber auf die Strasse gestellt wurde. Es gibt aber auch die Fälle, dass jemand lange Zeit krank war, einen Unfall hatte oder Mutter geworden ist, und jetzt wieder eine Stelle sucht. Dazu gehören auch die vielen (vorwiegend) Frauen, die nach einer Trennung oder Scheidung wieder ins Erwerbsleben einsteigen müssen. Oder denken wir an die Frauen und Männer, die aus dem Ausland in ihre Schweizer Heimat zurückkehren und eine Arbeit suchen, oder die Lehr- und Studienabgängerinnen und -abgänger, die auf der Suche nach ihrer ersten festen Anstellung sind.

Diese Erwerbslosen unterscheiden sich von den „normalen“ Erwerbslosen nur dadurch, dass sie in der Vergangenheit keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung einzahlen konnten, da sie ja nicht erwerbstätig waren. Mit dem geltenden Gesetz haben sie trotzdem Anspruch auf 260 Taggelder. In dieser Frist haben sie Zeit, ohne in materielle Not zu geraten und mit Hilfe der RAVs, eine Stelle zu finden.

Mit dem neuen Gesetz soll diese Frist auf 90 Tage verkürzt werden.

Damit aber nicht genug: Ausbildungs- und Studienabgänger müssen sich zwar am ersten Tag ihrer Arbeitslosigkeit bei der Arbeitslosenversicherung melden und alle gesetzlichen Auflagen befolgen, Taggelder bekommen sie aber erst nach einer Wartefrist von 6 Monaten.

Die neuen Regelungen für diejenigen, die noch keine Beiträge bezahlt haben, bedeuten, dass diese Kategorie der Erwerbslosen praktisch aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wird. Viele werden sich gar nicht mehr bei der Arbeitslosenversicherung anmelden – mit verheerenden Folgen für die Integration in den Arbeitsmarkt.

Zahlen und Fakten: Sparen bei den Beitragsbefreiten

Mit der Neuregelung werden zu Lasten der Beitragsbefreiten insgesamt 90 Millionen Franken gespart.

Alle Kantone über einen Kamm geschert

Arbeitslosigkeit ist nicht gleichmässig über das ganze Land verteilt. Es gibt Kantone und Regionen, mit höherer Arbeitslosigkeit als der schweizerische Durchschnitt. In diesen Kantonen und Regionen ist es natürlich für Stellensuchende schwieriger einen Job zu finden, die Suche dauert länger. Die-

sem Umstand hat das geltende Gesetz dadurch Rechnung getragen, dass ein Kanton oder eine Region, welche während sechs Monaten eine Arbeitslosenrate von über 5 Prozent ausweist, beim Bund beantragen konnte, die Anzahl der Taggelder auf 520 zu erhöhen.

Diese vernünftige Massnahme für die von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gegenden wurde mit der Revision abgeschafft.

Dabei zeigt gerade die aktuelle Krise, wie sinnvoll die regionale Erhöhung der Anzahl Taggelder ist. Zur Zeit haben die von der Exportkrise besonders betroffenen Kantone Waadt, Neuenburg, Jura, Berner Jura die Anzahl Taggelder auf 520 erhöht. Weitere Kantone werden folgen. Die regionalen Stützungsmaßnahmen helfen mit, eine Aussteuerungswelle auf dem Höhepunkt der Krise zu vermeiden.

Zahlen und Fakten: Sparen auf Kosten der Kantone

Mit der Abschaffung der Möglichkeit die Zahl der Taggelder regional zu erhöhen, sollen 30 Millionen Franken gespart werden.

Mehrausgaben für Kantone und Gemeinden

Die Kantone und Gemeinden sind alles andere als begeistert von der 4. AVIG-Revision, wie sie das Parlament verabschiedet hat. Vor allem die Finanz- und Sozialpolitiker in den Kantonen und Gemeinden wissen, dass ihnen die Revision beträchtliche Mehrkosten und Probleme bringen wird. Denn das was bei der Arbeitslosenversicherung gespart wird, fällt bei den Kantonen und Gemeinden zum grossen Teil als Mehrausgaben bei den Fürsorgeleistungen an. Mehr ältere und junge Arbeitslose werden Leistungen beanspruchen müssen – ganz abgesehen vom zusätzlichen Betreuungsaufwand.

Die 4. AVIG-Revision ist eine Sparübung auf dem Buckel der Jungen, der älteren Arbeitnehmer, der Beitragszahler sowie der Kantone und Gemeinden – und letztlich der Steuerzahler.

Zahlen und Fakten: Mehrausgaben für die Fürsorge

Auf die Kantone und Gemeinden kommen wegen der 4. AVIG-Revision Mehrkosten zu. Eine Studie der Kantonsregierungen beziffert diese auf 137 bis 236 Millionen Franken.

Weniger Schutz für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmerschutz ist in der Schweiz traditionell nicht besonders stark. Ähnlich wie in den USA kann in unserem Land einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin jederzeit, auch ohne Grund, gekündigt werden. Es gibt nur wenige, meist befristete, Ausnahmen, zum Beispiel Kündigung während einer Krankheit. In der Schweiz ist „hire and fire“ (anstellen und wieder feuern) unter dem Begriff „Vertragsfreiheit“ legal.

Um so wichtiger ist es deshalb, dass eine leistungsfähige Arbeitslosenversicherung zumindest die materiellen Folgen des fehlenden Kündigungsschutzes mildert. Das was das Parlament mit der 4. AVIG-Revision beschlossen hat, ist eine Aushöhlung der Arbeitslosenversicherung. Sie bringt weniger Schutz für einen Grossteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

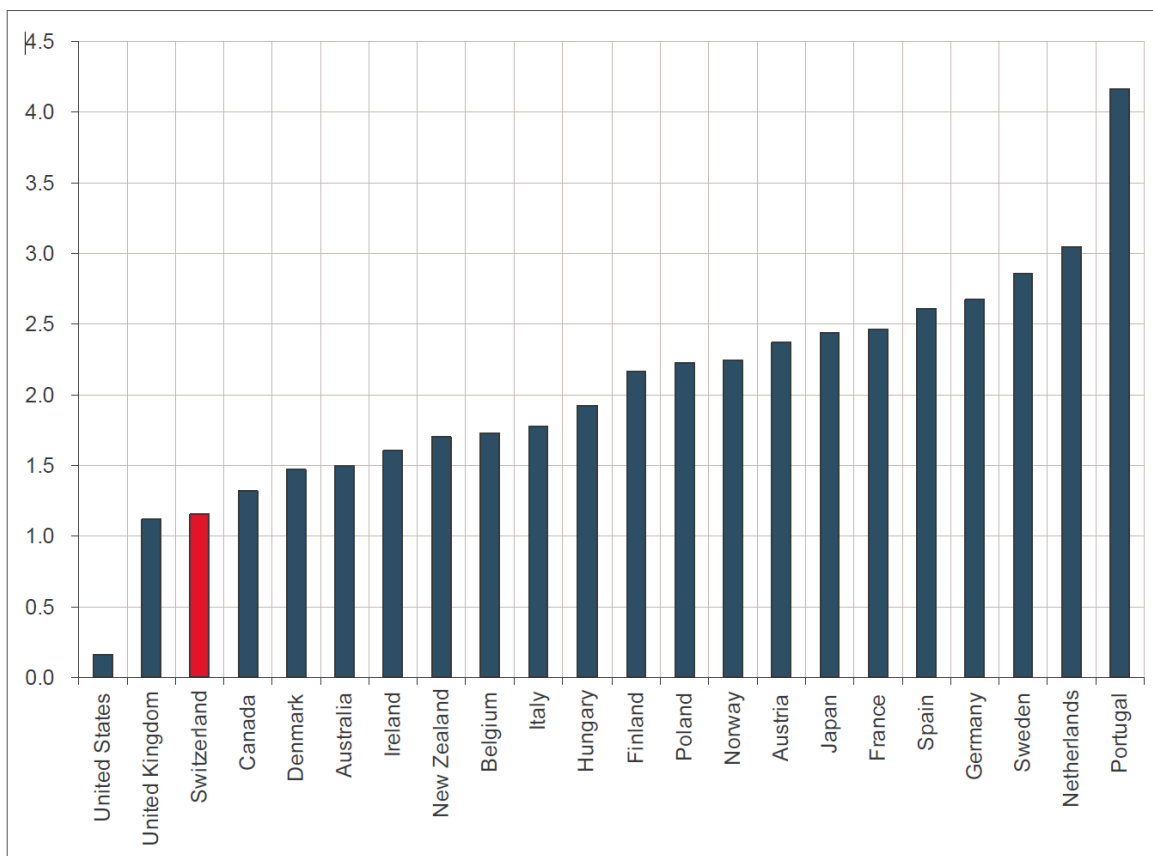


Abb.: Kündigungsschutz im internationalen Vergleich (Index)

Aus diesem Grund haben die Gewerkschaften das Referendum gegen die Revision der Arbeitslosenversicherung ergriffen.

Die Verschlechterung auf einen Blick

Mit der 4. AVIG-Revision hat das Parlament die Arbeitslosenversicherung verschlechtert. Leidtragende sind vor allem ältere und jüngere Arbeitslose. Auf die Kantone kommen Mehrausgaben für die Sozialhilfe zu:

- Ein Teil der Arbeitslosen (insbesondere Personen, die vorher in prekären Jobs gearbeitet haben) erhält nur noch 1 Jahr statt 1.5 Jahre Arbeitslosengeld;

- Ausbildungsabgänger und -abgängerinnen, frisch geschiedene oder verwitwete Wiedereinsteigerinnen sowie Personen, die nach einer längeren Krankheit wieder arbeiten können, erhalten nur noch 4 Monate statt 1 Jahr Arbeitslosengeld;
- Der Zwang, jede Arbeit anzunehmen – auch miserabel bezahlte –, wurde verstärkt;
- Arbeitslose ohne Kinder müssen bis zu einem Monat bis zum ersten Taggeld warten;
- Ältere Arbeitnehmende (insbesondere Personen, die vorher in prekären Jobs gearbeitet haben) erhalten nur noch 1,5 Jahre statt 2 Jahre Arbeitslosengeld;
- Kantone mit hoher Arbeitslosigkeit dürfen die Bezugsdauer für Taggelder nicht mehr erhöhen;
- Trotz Leistungsabbau werden die Lohnabzüge erhöht.

pc/5.4.2008

Abzocker belohnen – das Volk bestrafen? NEIN zum Abbau der Arbeitslosenversicherung

Unfair

Abzocker werden belohnt. Dem Volk wollen sie die soziale Sicherheit stehlen.

Die Manager sind schuld an einer schlimmen Wirtschaftskrise, unzähligen Firmenpleiten und Massenarbeitslosigkeit. 68 Milliarden Steuerfranken musste der Staat garantieren, um den Bankrott der UBS zu verhindern. Aber die Schuldigen erhalten immer noch goldene Fallschirme und Boni in Milliardenhöhe. Nicht einmal Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlen sie dafür. Statt das Volk zu bestrafen, sollen die Versager-Manager endlich ihren Beitrag zur sozialen Sicherheit leisten.

Unsozial

Angriffe auf unsere soziale Sicherheit

Zuerst wollten sie unsere Pensionskassenrenten klauen. Jetzt ist die Arbeitslosenversicherung an der Reihe. Und morgen sollen AHV und Unfallversicherung abgebaut werden. Die Begründung ist immer die gleiche: Die soziale Sicherheit sei zu teuer. Doch das Volk lässt sich nicht für dumm verkaufen. Es hat dem Rentenklau eine klare Abfuhr erteilt. Es wird auch den Sozialabbau bei der Arbeitslosenversicherung und der AHV ablehnen.

Unannehmbar

Höhere Beiträge, weniger Taggelder und längere Wartezeiten

Die AVIG-Revision bringt nur Verschlechterungen: Für die Arbeitnehmenden und Arbeitgeber höhere Beiträge und weniger Schutz. Für die Arbeitssuchenden weniger Taggelder, weniger Weiterbildung und längere Wartezeiten. Für die Kantone und Gemeinden Mehrausgaben bei der Sozialhilfe.

Unsinnig

Ausgerechnet in der Krise die Entlassenen bestrafen

Die Arbeitslosenversicherung ist gerade in der Krise eine wichtige Stütze der Kaufkraft. Ihre Verschlechterung bestraft die Arbeitssuchenden, schadet der Wirtschaft und verlängert die Krise.

4. AVIG-Revision 2010

Gegenstand und Art. AVIG	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
Beitragsbemessung und Beitragssatz	Art. 3 Abs. 2 ² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2 Prozent.	² Bis zum massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung beträgt der Beitragssatz 2,2 Prozent.	Der Beitragssatz wird um 0.2% erhöht. Der Lohnabzug steigt von 1 auf 1.1% bis zu einem Monatslohn von Fr. 10'500.--. Im Übrigen ist ein zusätzlicher befristeter Solidaritätsbeitrag von 1% auf Jahreseinkommen zwischen Fr. 126'000.— und 315'000.— vorgesehen (<i>vgl. Übergangsbestimmungen</i>).
Anrechenbarer Arbeitsausfall	Art. 11 Abs. 4 ⁴ Der Versicherte hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles, auch wenn er bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder eine solche in seinem Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.	⁴ Die versicherte Person hat Anspruch auf ungekürzte Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls, auch wenn sie eine Entschädigung für nicht bezogene Mehrstunden erhalten hat, wenn sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses eine Ferienentschädigung bezogen hat oder wenn eine Ferienentschädigung im Lohn eingeschlossen war. Der Bundesrat kann für Sonderfälle eine abweichende Regelung erlassen.	Neu eingefügt worden ist, dass Überstunden, welche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden, keine Verschiebung nach hinten der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bewirken
Zumutbare Arbeit	Art. 16 Abs. ³ bis Art. 16 Abs. 2 Buchst. blautet.: Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die	³ bis Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Personen bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr	Weniger als 30 Jahre alte Versicherte müssen neu auch eine Arbeit annehmen, welche ihren Fähigkeits- und der bishe-

- b. nicht angemessen auf die Fähigkeiten oder auf die bisherige Tätigkeit des Versicherten Rücksicht nimmt;  rigen Tätigkeit *keine* Rechnung trägt.

**Gegenstand
und Art.
AVIG**

Geltendes Recht

Geänderte Bestimmungen

Bemerkungen

Wartezeiten

Art. 18 Abs. 1 ¹Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

¹Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Für Personen ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt die Wartezeit:

- a. 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60 001.– und 90 000.– Franken;
- b. 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90 001.– und 125 000.– Franken;
- c. 20 Tage, bei einem versicherten Verdienst über 125'000 Franken

Die Wartezeiten bei Versicherten *ohne* Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern wird wie folgt erhöht:

- a. auf 10 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 5'000.--, aber unter Fr. 7'501.-- liegt;
- b. auf 15 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 7'500.--, aber unter als Fr. 10'417.-- liegt;
- c. auf 20 Tage, wenn der versicherte Verdienst über Fr. 10'416.-- liegt.

Höhe des Taggeldes

Art. 22, Abs. 2, Buchst. a und c ²Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben;
- c. nicht invalid (Art. 8 ATSG) sind.

²Ein Taggeld in der Höhe von 70 Prozent des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- b. a. keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben;
- c. keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent entspricht.

Die Festlegung des Alters 25 und die Präzisierung in Buchstabe c bestätigen bereits so in Kraft stehende Regeln.

Versicherter Verdienst

Art. 23 Abs. ³^{bis}

^{3bis}Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a.

Bisher war der Verdienst in einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) versichert und generierte neue Beitragszeiten. Das wird geändert: im Falle von Einarbeitungszuschüssen (AVIG Art. 65) und Ausbildungszuschüssen (Art. 66a) erfolgt

Art. 23 Abs. 4
und 5

⁴Beruhet die Berechnung des versicherten Verdienstes auf einem Zwischenverdienst, den der Versicherte während der Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3) erzielt hat, so werden die Kompensationszahlungen (Art. 24) für die

Aufgehoben.

eine Beschäftigung im sog. Ersten Arbeitsmarkt, weshalb solche Beschäftigungen und daraus resultierende Beitragszeiten weiterhin einen Anspruch auf Leistungen der ALV zur Folge haben.

Die bisherige Mitberücksichtigung von nicht beitragspflichtigen Beschäftigungen bei der Berechnung des Versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist wird abgeschafft. Damit sollen Fr. 90 Mio Franken eingespart werden.

Gegenstand und Art.

AVIG

Art. 23 Abs. 4 und 5 (Fortsetzung)

Geltendes Recht

Ermittlung des versicherten Verdienstes mit berücksichtigt, wie wenn darauf Beiträge zu entrichten wären, sofern der Zwischenverdienst die Mindestgrenze nach Absatz 1 erreicht.

⁵Der Betrag der zu berücksichtigenden Kompensationszahlungen darf den in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst nicht übersteigen.

Anrechnung von Zwischenverdienst

Art. 24 Abs. 4 ⁴Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er während längstens zwei Jahren.

Höchstzahl der Taggelder

Art. 27 Abs. 2 ²Der Versicherte hat Anspruch auf:

- höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
- höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und ei-

Geänderte Bestimmungen

⁴Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls besteht längstens während der ersten zwölf Monate einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 1; bei Versicherten mit Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren sowie bei Versicherten, die über 45 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

²Die versicherte Person hat Anspruch auf:

- höchstens 260 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 12 Monaten nachweisen kann;

Bemerkungen

Rund ¼ der Versicherten erzielte bisher regelmässig einen Zwischenverdienst, den die ALV, weil er unterhalb des versicherten Verdienstes liegt, mit einer Kompensationszahlung aufstockt. Die Mehrheit dieser Versicherten erreichten so die erforderlichen 12 Monate Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

Da diese Möglichkeit nun wegfällt, können sie, obwohl sie arbeiten, mangels genügender Beitragszeit keine Leistungen der ALV mehr beziehen und werden in vielen Fällen sozialfürsorgeabhängig, was zu einer massiven Ausweitung der Sozialhilgekosten führen dürfte.

Mit dieser Neuerung sollen die vier Jahre vor dem Rentenalter stehenden Versicherten, die Anspruch auf 120 zusätzliche Taggelder haben, also über eine längere bezugsdauer als zwei Jahre verfügen, Kompensation während der ganzen Bezugsdauer erhalten. Das gilt auf für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Es handelt sich um eine positive Neuerung.

Die maximale Anzahl Taggelder wird reduziert auf 260 Tage für Versicherte mit mindestens 12, aber weniger als 18 Monaten Beitragszeit. 400 Taggelder erhält nur noch, wer statt 12 mindestens 18 Monate Beitragszeit vorweisen kann.

- ne Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
- b. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
1. eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und
 2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.
- b. höchstens 400 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von insgesamt 18 Monaten nachweisen kann;
- c. höchstens 520 Taggelder, wenn sie eine Beitragszeit von mindestens 24 Monaten nachweisen kann und
1. das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, oder
 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.
- Und für den Bezug von 520 Taggeldern braucht es neu statt 18 Monaten Beitragszeit deren 24 Monate – neben einer Invaliditätsrente für eine mindestens 40%-ige Invalidität (bisher waren die UV-Rentenbezüger besser gestellt).

Gegenstand und Art. AVIG	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 27 Abs. 4	<p>⁴Anspruch auf höchstens 260 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.</p>	<p>⁴Anspruch auf höchstens 90 Taggelder haben Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.</p>	<p>Beitragsbefreite (wegen Ausbildung oder Studium, Krankheit, Unfall oder Mutterschaft oder wegen Haft) können neu statt 260 nur noch 90 Taggelder beziehen.</p>
Art. 27 Abs. 5	<p>⁵Der Bundesrat kann in einem Kanton, der von erhöhter Arbeitslosigkeit betroffen ist, auf dessen Gesuch hin den Anspruch nach Absatz 2 Buchstabe a um höchstens 120 Taggelder erhöhen, falls der Kanton sich an den Kosten mit 20 Prozent beteiligt; diese Erhöhung ist jeweils auf längstens sechs Monate zu befristen. Diese Massnahme kann auch nur für ein wesentliches Teilgebiet des Kantons gewährt werden.</p>	<p>aufgehoben</p>	
Art. 27 Abs. 5 ^{bis}		<p>^{5^{bis}}Anspruch auf höchstens 200 Taggelder haben Personen bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern.</p>	<p>Für Versicherte unter 25 Jahren und ohne Unterhaltspflichten gegenüber Kindern wird die Taggeld-Bezugsdauer auf 200 Tage reduziert (bisher keine Beschänkung).</p>
Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit			
Art. 28 Abs. 4	<p>⁴Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit mittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent, und auf das halbe</p>	<p>⁴Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Absatz 1 ausgeschöpft haben, weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit mittelbar sind und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf:</p>	<p>Mit diesen massiven Leistungskürzungen sollen 235 Mio. Franken eingespart werden.</p> <p>Hier ist im Interesse eine koordinationsrechtlichen Präzisierung eine neue Formulierung ins Gesetz eingefügt worden, die keine Änderungen im Leistungsniveau für die versicherten beinhaltet.</p>

Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

- a. das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 Prozent arbeitsfähig sind;
- b. das um 50 Prozent gekürzte Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 Prozent arbeitsfähig sind.

**Gegenstand Geltendes Recht
und Art.**

AVIG

Voranmeldung von Kurzarbeit und Überprüfung der Voraussetzungen

Art. 36 Abs. 1 ¹Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich melden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Anmeldefristen vorsehen. Die Meldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als sechs Monate dauert.

Umfang der Insolvenzenschädigung

Art.52 Abs. 1 ¹Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderung für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

Art. 52 Abs.
¹bis

Geänderte Bestimmungen

¹Beabsichtigt ein Arbeitgeber, für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle mindestens zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich voranmelden. Der Bundesrat kann für Ausnahmefälle kürzere Voranmeldefristen vorsehen. Die Voranmeldung ist zu erneuern, wenn die Kurzarbeit länger als drei Monate dauert.

¹Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Artikel 3 Absatz 2. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen.

¹bis Die Insolvenzenschädigung deckt ausnahmsweise Lohnforderungen nach der Konkurseröffnung, solange die versicherte Person in guten Treuen nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Masseschulden handelt. Die maximale Bezugdauer nach Absatz 1 darf nicht

Bemerkungen

Die Kurzarbeitsbewilligungen sind inskünftig auf 3 Monate befristet, bisher auf 6 Monate. Anschliessend ist gegebenenfalls ein neues Gesuch einzureichen.

Die Insolvenzenschädigung soll für das gleiche Arbeitsverhältnis insgesamt 4 Monate nicht übersteigen. Mit der Festlegung der Höchstbezugsdauer von insgesamt 4 Lohnmonaten für das gleiche Arbeitsverhältnis sollen mögliche negative Anreize behoben werden. Für die Versicherten ist die Neuerung nicht von Belang.

Materiell hat nichtsgeändert. Neu ist nur, dass der bisherige Art. 75a AVIV ins Gesetz aufgenommen worden ist.

Nachlasstundung

Art. 58

Bei einer Nachlasstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss für diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem betrieb ausgeschieden sind

überschritten werden.

Bei einer Nachlasstundung oder einem richterlichen Konkursaufschub gilt dieses Kapitel sinngemäss

Diese Änderung hängt mit der Modifikation von Art. 52 Abs. 1 zusammen und ist für versicherte direkt nicht von Belang.

**Gegenstand Geltendes Recht
und Art.**

AVIG

Art. 59 Abs.
1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}
und 3^{bis}

Art. 59 Abs.
1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater}
und 3^{bis}
(Fortsetzung)

Beiträge für arbeitsmarktliche Massnahmen

Art. 59 c^{bis}

Geänderte Bestimmungen

1^{bis} Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungsmassnahmen (2. Abschnitt), Beschäftigungsmassnahmen (3. Abschnitt) und spezielle Massnahmen (4. Abschnitt).

1^{ter} Personen, die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können nur Leistungen nach Artikel 60 beanspruchen.

1^{quater} Auf Gesuch eines Kantons kann die Aus

gleichsstelle für Personen, die im Rahmen von Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen bewilligen.

3^{bis} Versicherte, die älter als 50 Jahre sind und die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, können unabhängig von ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.

1 Die Versicherung kann Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Beiträge an die Kosten der

Bemerkungen

In Abs. 1^{bis} wird neu eingefügt, was es überhaupt an arbeitsmarktlichen Massnahmen gibt.

In Abs. 1^{ter} wird eingeführt, dass von Arbeitslosigkeit Bedrohte lediglich an Bildungsmassnahmen teilnehmen können.

Mit Abs. 1^{quater} wird der Grundsatz ins Gesetz auf

genommen, wonach Personen, die bei Massenentlassungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, mit Bewilligung der Ausgleichsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können.

Abs. 3^{bis} dient der langfristigen Wiedereingliederung älterer Versicherter.

Pto. Leistungen sind diese Neuerungen irrelevant.

Diese neue Bestimmung fördert arbeitsmarktliche Massnahmen, indem neu den Organisationen der Sozialpartnerschaft, Kantonen und Gemeinden sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen aufgrund des Arbeitslosenversiche-

Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen gewähren.

²Sie erstattet den Organisationen die nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von arbeitsmarktlichen Massnahmen.

³Den Teilnehmenden werden die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen erstattet.

runngesetzes Beiträge an die Durchführung solcher Anstrengungen gewährt werden können.

Gegenstand und Art. AVIG	Geltendes Recht	Geänderte Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 59 c ^{bis} (Fortsetzung)		<p>⁴Die Kasse fordert Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver arbeitsmarktlicher Massnahmen entrichtet wurden.</p> <p>⁵Die Versicherung erstattet den Kantonen die Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt die Höchstbeträge fest.</p>	
Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeitn erfüllen, noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind	<p>Art. 59d Abs. 2 ²Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach den Absätzen 1 und 2.</p>	<p>²Die Versicherung und die Kantone tragen die Kosten der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1 zu gleichen Teilen.</p>	<p>Der Anteil der Kantone an den Kosten von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für Personen ohne Erfüllung der Beitragszeit und ohne Beitragsbefreiung wird u von 20 auf 50% angehoben.</p>
Konjunkturrisiko	<p>Art. 90c Abs. 1 ¹Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorgelegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,5 Lohnprozente und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes. Für den Betrag zwischen</p>	<p>¹Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorgelegen. <i>Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 2 um höchstens 0,3 Lohnprozente und den beitragspflichtigen Lohn um maximal das Zweieinhalbfache des versicherten Verdienstes.</i> Für den Betrag zwischen</p>	<p>Der Beitragssatz wird im Bedarfsfall nur noch um 0.3% erhöht (heute noch um 0.5%).</p>

dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

dem Höchstbetrag und dem Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes darf der Beitrag höchstens 1 Prozent betragen.

Bis zum Jahresende, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat, wird auf dem Betrag zwischen dem Höchstbetrag und dem

Im Sinne einer Übergangsbestimmung aufgrund des geltenden Rechts soll bis zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf das für den Betrieb der Arbeitslosenversicherung gesetzlich vorgeschriebe

Gegenstand **Geltendes Recht**
und Art.
AVIG

Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 8 Abs. 4

Geänderte Bestimmungen

Zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes ein Beitrag von 1 Prozent erhoben; die Kompetenz des Bundesrates, auf diesem Betrag einen Beitrag von höchstens 1 Prozent nach Artikel 90c Absatz 1 zu erheben, entfällt.

⁴Die Arbeitslosenkassen informieren die kantonalen tripartiten Kommissionen nach Artikel 360*b* OR¹⁶ sowie die mit der Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags betrauten paritätischen Organe über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für eine Verletzung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sind.

Bemerkungen

ne Kapital von mindestens ½ Milliarde Franken wieder erreicht wird, auf Jahreseinkommen zwischen Fr. 126'000.— und Fr. 315'000.-- ein zusätzlicher Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben werden.

Neu eingefügt worden ist die Pflicht der Arbeitslosenkassen, den kantonalen tripartiten Kommissionen Hinweise über eine mögliche Verletzung der in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen vorgeschriebenen orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen weiterzuleiten.

Zürich, 16.04.2010/HST